Kiel. Sailing.City.

Landeshauptstadt Kiel

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
für das Jahr 2024

vom 24.01.2024

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 243) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass vom 17. Dezember 2007 in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 252) wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Ratsversammlung für die Landeshauptstadt Kiel verordnet:

§ 1

Gemäß § 5 LÖffZG dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Die Freigabe wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

Der Zeitraum der freigegebenen Öffnungszeiten darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Die Freigabe kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Dazu werden nachfolgende Bezirke definiert:

1. Kieler Innenstadt: der Straßenverband Schlossgarten – Wall – Kaistraße – über Hauptbahnhof – Ringstraße – Schützenwall – Exerzierplatz – Dammstraße – Lorentzendamm sowie die innenliegenden Straßen

2. Südfriedhof/ Hassee: die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum „CITTI-PARK“ am Mühlendamm 1, die Möbelhäuser „IKEA“ am Westring 1, „Sconto“ am Westring 3 und „Höffner“ am Westring 5

3. Holtenauer Straße: zwischen Dreiecksplatz und Esmarchstraße einschließlich der Nebenstraßen zwischen Knooper Weg und Feldstraße mit den Teilnehmenden der vom Verein „Die Holtenauer e. V.“ organisierten Veranstaltungen

4. Wik: die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum „Famila“ in der Prinz-Heinrich-Straße 20

§ 2

Am Sonntag, den 03. März 2024, dürfen die Verkaufsstellen
in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik
aus Anlass der Veranstaltung „Kieler Umschlag“
von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 3

Am Sonntag, den 28. April 2024, dürfen die Verkaufsstellen
in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik
aus Anlass der Veranstaltung „Kiel blüht auf“
von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 4

Am Sonntag, den 01. September 2024, dürfen die Verkaufsstellen
im Ortsteil Pries-Friedrichsort
aus Anlass der Veranstaltung „Leuchtturmfest Pries-Friedrichsort“
von 12.00 bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 5

Am Sonntag, den 06. Oktober 2024, dürfen die Verkaufsstellen
in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik
aus Anlass der Veranstaltung „Bauern- und Regionalmarkt“
von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 6

Am Sonntag, den 03. November 2024, dürfen die Verkaufsstellen
in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik
aus Anlass der Veranstaltung „Kieler Lichtermeer“
von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Kiel, den 24.01.2024

Dr. Ulf Kämpfer (Siegel)
Oberbürgermeister